69

Stadtbahnhaltestelle Appellhofplatz Kostenberechnung Erneuerung Fahrtreppen 51 und 54

Eingereichte Kosten: 755.634,-- € netto, 899.204,46 € brutto

Bestätigte Kosten: siehe Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.10.2015 erhielt das RPA eine Teilkostenberechnung für die Erneuerung von 37 Fahrtreppen, sukzessiv jährlich rd. 4-6 Stück, die in Abstimmung mit der KVB AG im Laufe der nächsten Jahre (bis 2023) an den Stadtbahnhaltestellen, die sich im Eigentum der Stadt Köln befinden und erneuerungsbedürftig sind, ausgetauscht bzw. überarbeitet werden. Dabei ist geplant, neben den beiden Fahrtreppen 54 + 57 an der Haltestelle Dom auch die oben genannten Fahrtreppen an der Stadtbahnhaltestelle Appellhofplatz in 2015/2016 auf Grundlage eines TÜV-Berichtes aus Februar 2015 zu erneuern. Als Unterlagen lagen der Kostenberechnung ein Übersichtsplan mit Kenntlichmachung der betroffenen Fahrtreppen bei, sowie eine Aufstellung der Fahrtreppen (Stand Januar 2015), deren Sanierung bzw. Erneuerung vorgesehen sind.

Der Kostenberechnung kann aufgrund der nachstehenden Erläuterungen nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

Erläuterung:

Die Kostenberechnung vom 02.10.2015 wurde für die Kostengruppen 460, 462 und 480 in Höhe von 706.200,-- € netto vorgelegt. Erstellt wurde die Kostenberechnung von der KVB. Die Kostenberechnung enthält fast ausschließlich pauschalierte Kostenangaben. Das entspricht nicht dem Anspruch an eine Kostenberechnung nach DIN 276.

69 teilt mit, dass die KVB AG nicht bereit sei, eine Aufschlüsselung bzw. Detailierung der pauschalen Angaben vorzunehmen. Die Belastbarkeit der Kostenermittlung ist dementspre-

chend erheblich eingeschränkt

Anstelle einer Nebenkostenaufstellung wurde im Anschreiben von 69 vom 20.10.2015 ein Aufschlag von 7 % für Fremdleistungen der KVB AG für Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsleistungen in Höhe von 49.434,--€ netto angeführt, der nicht weiter erläutert worden ist. Weitere Nebenkosten, z.B. von 69, werden nicht geltend gemacht. Mit Schreiben vom 17.09.2014 wurde von 14 (siehe Anlage) darauf hingewiesen, dass vor Aufnahme der Planung eine Bedarfsfeststellung mit vorhergehender Prüfung durchzuführen sei. Die Beauftragung der KVB AG erfolgte offensichtlich ohne Einbindung von 11 und 14.

Die beiden o.a. Fahrtreppen an der Haltestelle Appellhofplatz sind bereits, entgegen der Aussage von 69, mit fahrgastabhängigen Richtungsumkehrsteuerungen ausgestattet. Es wird gebeten mitzuteilen, ob diese Technik weiterverwendet werden könnte. Die Kostenberechnung ist ggf. anzupassen.

Weiteres Verfahren:

Um Stellungnahme unter Beifügung nachfolgenden Unterlagen wird gebeten:

- · den maßgeblichen aktuellen TÜV-Bericht
- die schriftliche Vereinbarung mit der KVB AG zur Übernahme der Kosten für Planung und Ausführung der Fahrtreppenerneuerungen
- eine Erläuterung, weshalb 11 und 14, trotz Hinweisesvom 17.09.2014, nicht entsprechend der Bedarfsprüfungsrichtlinie eingebunden wurde
- Datum und Kosten der bereits eingebauten fahrgastabhängigen Richtungsumkehr steuerung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Schreiben von 14 vom 17.09.2014

14 143 17.09.2014 Herr Straub 22970 Erneuerung Fahrtreppen - Hinweise an 27 zum Schreiben 69 vom 10.09.2014.doc

1. Schreiben an:

ab: 17-09 614

27

Erneuerung von 67 Fahrtreppen im Kölner U-Bahn-Netz Schreiben VI/69 vom 10.09.2014 an RPA-Nr.: ohne

RPA-Nr.: onne

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.09.2014 bittet VI/69 das Zentrale Vergabeamt um Überprüfung der Inhousefähigkeit der KVB AG. Das Schreiben erfolgt auf Anregung des RPA. Der Inhalt ist in Teilen allerdings richtig zu stellen.

Das RPA hatte bereits mit Emailnachricht vom 04.09.2014 das Zentrale Vergabeamt darüber informiert, dass mit einer Beauftragung der KVB AG zur Planung und Umsetzung der im städtischen Eigentum stehenden Fahrtreppenanlagen Vergaberecht tangiert sein könne. 27 konnte am Gespräch vom 09.09.2014 leider nicht teilnehmen.

Dass VI/69 im Schreiben an 27 schreibt, 14 habe die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Erneuerung der Fahrtreppen um eine "Baukonzession" handele, ist nicht richtig. 14 hat zum Thema "Baukonzession" keine Hinweise gegeben. Allein der Begriff "Konzessionsvertrag" wurde in der Email vom 15.09.2014 zitiert, da der Vertrag zwischen der Stadt und der KVB AG vom 24.10.1973 so betitelt ist (§7). Anhand der dem Amt 69 vorliegenden Emailnachrichten kann nachvollzogen werden, dass es nicht um den Bau an sich, sondern um die Rolle der KVB AG in diesem Zusammenhang ging, Zitate aus den Emails vom 04.09.2014:

"Die Durchführung durch Dritte (KVB), ist ... von ... vergaberechtlicher Relevanz. Ich weise darauf hin, dass hier 14 und 27 in das Bedarfsprüfungs- und Vergabeverfahren einzubeziehen sind."

"Ich bitte weiterhin darum, die vergaberechtliche Seite der (teilweisen) Durchführung durch die KVB zuvor oder zugleich mit 27 abzustimmen (Inhousefähigkeit).

Die Aufnahme allein der Planung der Sanierung/Erneuerung der diversen städtischen Fahrtreppenanlagen durch die Stadt Köln bedarf keiner Beteiligung des RPA. Für die Übergabe eventueller (Planungs- oder Projektleitungs- bzw. -steuerungs)Leistungen an die KVB bedarf es zuvor einer Bedarfsfeststellung und vorhergehenden Prüfung – auch durch 14 - und unabhängig etwaiger vertraglicher Vereinbarungen aus den 60er Jahren.

Seine vorsichtige Haltung hatte das RPA im Gespräch am 09.09.2014 auch mit verschiedenen Vorgängen der jüngeren Vergangenheit begründet (Planungs- bzw. Durchführungsverträge mit der KVB AG oberhalb und unterhalb der Schwelle), die an dieser Stelle nicht im Einzelnen wiederholt werden, aber auch 27 bekannt sind.

Am 24.09.2014 wird 69 das RPA auf dessen Wunsch auf Basis verschiedener Planunterlagen bzw. -verfahren über die praktische Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der KVB AG und der Stadt informieren.

Ich bitte um Kenntnisnahme. 69 über VI und 62/1 erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

- 2. Durchschrift erhält 69 über VI
- 3. Durchschrift erhält 62/1
- 4. 143 zum Vorgang

17-29-2014